

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Ein Jahr Bewährung der Mark Brandenburg

**Wilk, Werner
Wagner, Rudi**

Potsdam, 1946

Justizwesen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1571



Die Gebiete der Rechtspflege und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wie sie in demokratischen Staaten mit Recht genannt werden, hatte die Nazidiktatur in einem ganz besonderen Ausmaße mißbraucht. Wenn schon in der allgemeinen Beamtenschaft ein recht hoher Prozentsatz von Pgs. anzutreffen war, so waren die Gerichte und die Polizeiamter geradezu Kernzellen des Naziterrors. Mit dem Zusammenbruch der Nazizwingherrschaft und ihrer Wehrmacht brach also auch ihre „Rechtspflege“ und ihre Polizei völlig zusammen. Es war notwendig, vollkommen von vorn anzufangen und die bewährten Antifaschisten, die sich auf diesen Gebieten an die Arbeit machten, mußten etwas ganz Neues, organisatorisch und ideologisch, ins Leben rufen. Die Aufgaben, die zu bewältigen waren, schienen unlösbar zu sein, weil es sich hier um Arbeitsgebiete handelt, die in einem besonders hohen Maße die Tätigkeit von Fachkräften voraussetzen. Die Einstellung faschistischer und reaktionärer Fachkräfte, die sich allmählich in immer steigender Zahl anboten, verbot sich aber gerade im Justizwesen und in der Polizei besonders nachdrücklich. Es gab also nur den Weg, mit den wenigen vorhandenen antifaschistischen Justiz- und Polizeibeamten die Organisationen wieder in Gang zu bringen und daneben politisch und charakterlich völlig einwandfreie Personen, die keine oder nur unzureichende Rechtskenntnisse hatten, einzusetzen und sich einarbeiten zu lassen.

Zunächst galt es, die *Gerichtsorganisation* in der Provinz Mark Brandenburg den veränderten Umständen anzupassen. Der Gebietsverlust im Osten nötigte zur Aufgabe der Landgerichte Prenzlau, Landsberg (Warthe), Frankfurt (Oder) und Guben. Die Aufteilung der Provinz in vier Oberlandratsbezirke führte zur Errichtung von vier Landgerichten, die ihren Sitz in Cottbus, Eberswalde, Neuruppin und Potsdam haben. Die Zahl der Amtsgerichte wurde auf 74 beschränkt, vier davon waren am 15. September 1946 noch unbesetzt, sie werden zunächst von den benachbarten Amtsgerichten mitbetreut. In Potsdam wurde am 1. Oktober 1945 ein Oberlandesgericht ins Leben gerufen, das zunächst seine Tätigkeit mit zwei Senaten aufgenommen hat. Besondere Schwierigkeiten machte die Organisation des Justizwesens in den an Berlin angrenzenden Gebieten, die bisher von Berliner Gerichten rechtlich betreut worden waren. Hier wurden die Amtsgerichte Teltow und Falkensee neu geschaffen.

Der große Mangel an antifaschistischen Staats- und Amtsanwälten wurde nach Möglichkeit dadurch ausgeglichen, daß ehemalige Referendare, Träger des juristischen Dokortitels, und besonders bewährte Rechtspfleger als Richter und Anklagevertreter anerkannt wurden. Daneben wurde ein erheblicher Teil der Richter und Anklagevertreter ohne rechtliche Vorbildung auf ihrem Posten belassen. Einige von ihnen haben sich in der Praxis erhebliche Rechtskenntnisse angeeignet, und können durchaus als brauchbare Kräfte bezeichnet werden. Aber im allgemeinen macht sich der Mangel an Fachwissen doch stark bemerkbar. Die Justizverwaltung hat deshalb schon frühzeitig eine *Amtsanwaltsschule* in Potsdam eingerichtet, aus der bereits eine erhebliche Anzahl *Amtsanwälte* hervorgegangen ist, mit der in der Praxis recht gute Erfahrungen gemacht wurden. Außerdem aber hat die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg als erste autonome Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone, ja als erste in ganz Deutschland, die systematische juristische Ausbildung bewährter Antifaschisten in sogenannten *Volksrichterkursen* betrieben. Die im

ersten Kursus erzielten Erfolge sind erstaunlich gut, und es gilt zu hoffen, daß so in nicht allzuferner Zeit der empfindliche Mangel an Richtern und Staatsanwälten stark herabgemindert werden kann. Daneben wurde die Förderung des Nachwuchses an Referendaren, an Rechtspflegeranwärtern und Justizschülern mit besonderer Aufmerksamkeit betrieben. Außerdem wurde bewährten Angestellten aus dem Kanzleidiensnt der Aufstieg zu gehobenen Posten ermöglicht. Zur Zeit sind bei den Landgerichten 14, bei den Amtsgerichten 101 Richter tätig. Bei den Landgerichten sind 8, bei den Amtsanwaltschaften 75 Staats- und Amtsanwälte eingesetzt.

Die anwaltlichen Fragen wurden derart gelöst, daß die Tätigkeit als Anwalt von einer ausdrücklichen Neuzulassung abhängig gemacht wurde. Grundsätzlich wurden auch zum *Anwaltsberuf* nur politisch unbelastete Personen zugelassen. Mit einigen Mitläufern der NSDAP wurde später mit Zustimmung der SMA in Potsdam eine Ausnahme gemacht. Insgesamt waren am 15. September 1946 in der Provinz 112 Rechtsanwälte tätig, wovon 19 Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren. Sie wurden erst zugelassen, als sie den Nachweis erbracht hatten, daß sie antifaschistisch tätig gewesen sind. Dem überwiegenden Teil der zugelassenen Anwälte ist auch das Notariat verliehen worden. Nach denselben Gesichtspunkten wurden auch die Rechtsbeistände bestellt, von denen sich zur Zeit 69 in der Provinz befinden. Es handelt sich durchweg um Antifaschisten.

Die *organisatorischen Aufgaben* der Justizverwaltung bezogen sich aber auch auf eine Reihe recht komplizierter Probleme anderer Art. Zunächst galt es, den überaus schwierigen Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen. Für die recht-suchende Bevölkerung war es wichtig, daß es sein Recht möglichst nahe seinem Wohnort nehmen konnte. Also wurden die sogenannten Landgerichtsprozesse, besonders die Ehescheidungsprozesse, soweit möglich, bei den Amtsgerichten erledigt. Sogar Berufungssachen wurden teilweise bei den Amtsgerichten entschieden, die insoweit „an Stelle der Landgerichte“ Recht sprachen. Natürlich ist dies nur eine Notmaßnahme, die wieder beseitigt werden muß.

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete die *grundbuchliche Durchführung der Bodenreform*. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Justiz, daß es gelungen ist, die erforderlichen Grundbucheintragungen für fast 80 000 Neusiedlerstellen in der Provinz in vier Wochen durchzuführen.

Im übrigen erscheint einstweilen die *Strafrechtspflege* als das wichtigste Aufgabengebiet der Gerichte. Die Kriminalität hat einen erschreckenden Umfang angenommen; bei der ungeheuren Not, die unsere Provinz betroffen hat, ist das kein Wunder. Die Zahl der sogenannten *Kapitalverbrechen* (z. B. Mord) ist freilich entgegen den umlaufenden Gerüchten nicht allzu hoch. Weitaus im Vordergrund stehen erklärlicherweise die Fälle von *Eigentumsvergehen*. Sie machen etwa 75 % aller Strafsachen aus und ein Absinken ist vorerst noch nicht zu beobachten. Die sogenannten *Amtsvergehen*, die in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch eine recht erhebliche Rolle spielten, haben jedoch sehr nachgelassen. Die Säuberung des Verwaltungsapparates von unlauteren Elementen und die eindringliche Belehrung der Verwaltungsorgane über ihre Befugnisse hat sichtlich gute Früchte getragen.

Große Sorge bereitet den zuständigen Stellen die sehr beträchtliche Zahl der *Wirtschaftsverbrechen*. Schwarzhandel, Preiswucher, Nahrungsmittelverfälschung und Hamsterei bedrohen die Lebensverhältnisse der Bevölkerung auf das empfindlichste. Diese Straftaten nehmen ihren Ausgang vielfach von Berlin,

aber auch in der Provinz gibt es eine Reihe von Schiebern, die auf solche Weise schnellen und reichen Gewinn zu machen suchen. Der Kampf gegen diese Schädlinge kann nicht rücksichtslos genug durchgeführt werden. Die Justizverwaltung ist nach besten Kräften bemüht, auf eine gerechte Bestrafung der Wirtschaftsverbrecher hinzuwirken. Immer noch kommen Urteile vor, deren Milde durch nichts zu rechtfertigen ist. Hart angefaßt werden müssen auch Personen, die anlässlich ihrer politischen Überprüfung falsche eidesstattliche Versicherungen über ihre Zugehörigkeit zur NSDAP abgegeben haben. Auch in dieser Beziehung ließ die Rechtsprechung vielfach zu wünschen übrig; doch ist bereits, nach eingehender Belehrung, eine merkliche Besserung zu verspüren. Die beste Strafrechtspflege ist aber so gut wie wertlos, wenn ihr kein prompter und sachgemäßer *Strafvollzug* zur Seite steht. Hier liegen die Dinge in der Mark Brandenburg sehr im argen. Die erforderlichen Utensilien, wie Decken, Geräte, Arbeitswerkzeug usw. sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Das Aufsichtspersonal ist zum großen Teil ungeschult, vielfach auch noch unbewaffnet. Ein sachgemäßer Austausch der Gefangenen wird durch die Verkehrs-lage außerordentlich erschwert.

Bei dieser Sachlage erschien der Erlaß einer *Amnestieverordnung* unumgänglich. Diese Amnestie hatte zur Folge, daß schätzungsweise die Hälfte der zu Gefängnis Verurteilten, und zwar gerade die kleineren Missetäter, nicht verhaftet zu werden brauchte. Die Justizverwaltung bemühte sich nach Kräften um die Schaffung von Behelfsgefängnissen; auch der Aufbau von Strafanstalten im Kollektivbetrieb ist in Aussicht genommen. Alle diese Maßnahmen werden aber durch den Mangel an Gerätschaften, an geeignetem und geschultem Aufsichtspersonal und leider auch an finanziellen Mitteln empfindlich gehemmt. So bildet der Strafvollzug eine der größten Sorgen der Justizverwaltung. Es wird zu erwägen sein, ob nicht statt der bisher allein zulässigen Strafarten eine Art von *Zwangsarbeit* für weniger schwerwiegende Vergehen eingeführt werden soll. Auf diese Weise würden die Gefängnisse entlastet werden.

Die *Zivilrechtspflege* ist erfreulich schnell in einigermaßen geordnete Bahnen gelenkt worden. Die hervorstechendste Erscheinung auf diesem Gebiet ist die große Zahl der *Ehescheidungen*, eine Nachkriegerscheinung, die nicht verwunderlich ist.

Schwierigkeiten bereiten insbesondere die Prozesse, in denen der Eigentümer vom augenblicklichen Besitzer Herausgabe von Hausrat, Vieh und ähnlichem verlangt. Hier versucht die Justizverwaltung, auf eine den heutigen Zeiten angepaßte, *volksnahe Rechtsprechung* hinzuwirken. Fehlurteile auf diesem Gebiete sind trotzdem nicht selten, sei es, daß der Richter sich allzusehr an Paragraphen klammert, sei es, daß er gerade alle gesetzlichen Bestimmungen außer acht läßt und ein Urteil nach seinem Gutdünken fällt. Sehr segensreich hat sich in dieser Unklarheit auch die *Aussetzungsverordnung* der Provinzialverwaltung vom 20. November 1945 erwiesen, die den Richter ermächtigt, einstweilige Maßnahmen im Rahmen der Billigkeit zu prüfen und nachträglich gutzuheißen. Diese Verordnung ist auch für andere Fälle, in denen die Gesetzgebung den Zeitläuften nachhinkt, von großem Wert.

Die *gesetzgeberische Arbeit* der Justizabteilung hat sich aber auch auf Angelegenheiten erstreckt, die nicht mehr im juristischen Gebiet liegen. So wurden Verordnungen der Provinzialverwaltung, die die Wirtschaft, den Verkehr, das Medizinalwesen und die Landwirtschaft, das Sozialwesen oder die reine Ver-

waltung betreffen, entworfen oder maßgebend beeinflußt. Zahlreiche Gesetzentwürfe sind außerdem der deutschen Justizverwaltung für die sowjetische Besatzungszone vorgelegt worden. Dies geschah aus dem Bestreben, eine möglichst einheitliche gesetzliche Regelung für ganz Deutschland, wenigstens aber für die sowjetische Besatzungszone, herbeizuführen. Bedauerlicherweise hat keine dieser Vorlagen bisher zu einer einheitlichen Regelung geführt, was jeden Einsichtigen nur mit Sorge erfüllen kann.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Justizabteilung auch das *Standesamtswesen*, die *Staatsangehörigkeitsfragen* und die *Namensänderungen* zugewiesen sind. Die Aufgaben auf diesen Gebieten sind mannigfaltig und besonders im Hinblick auf die standesamtlichen Fragen unter den heutigen Verhältnissen recht schwierig. Es mag hier noch betont werden, daß die Arbeit der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für zahlreiche andere deutsche Gebietsteile richtunggebend gewesen ist.

OLIZEI

1945 in Wirksamkeit. Leitender Gesichtspunkt für ihre Arbeit war die Schaffung einer einheitlichen, festgefügtten, antifaschistisch absolut zuverlässigen, moralisch sauberen und gut disziplinierten Organisation, die anstelle der mit vielen Mängeln behafteten Improvisationen treten mußte. Die neue Polizei wurde in Zusammenarbeit mit den antifaschistischen Parteien aus antifaschistischen Nichtfachleuten unter Hinzunahme der wenigen Fachkräfte gebildet, die erwiesenermaßen politisch einwandfrei waren. Auch solche ehemaligen Polizisten, die nicht Mitglieder der NSDAP, aber der Hitlerschen Herrschaft dienstbar gewesen waren, wurden grundsätzlich abgelehnt. An dieser Aufbauarbeit waren die Dienststellen der Besatzungsmacht maßgebend beteiligt. Es wurde in den Städten der Begriff der Ortspolizei geschaffen, die unter dem Oberbürgermeister als verantwortlichem Ortspolizeichef stehend, sich in die Ordnungspolizei, die Kriminalpolizei und die Verwaltungspolizei gliedert.

Die uniformierte *Ordnungspolizei* hat außer dem regulären Polizeidienst (Streifen- und Postendienst bei Tag und Nacht) die Bewachung von 315 verschiedenen Objekten wie Brücken, Magazinen und besonderen wichtigen Anlagen, wie z. B. die des Landessenders usw., durchzuführen. Im verfloßenen Jahr sind rund 14 200 Razzien und Kontrollen durchgeführt und dabei bis Mitte September 1946 wegen strafbarer Handlungen 3917 Personen festgenommen. Mit dem Anwachsen der Aufgaben wurde im Laufe der Zeit der Personalbestand wesentlich vermehrt. Als Endergebnis wurde der Polizei eine Gesamtstärke von 6000 Polizisten, von denen 4600 auf die uniformierte Polizei entfallen, zugestanden. Die heutige Polizei setzt sich zu 90 % aus ehemaligen Industrie- und Landarbeitern zusammen. Die Ordnungspolizei wurde auch mit Erfolg zur Beseitigung von Sprengkörpern, für Absperrmaßnahmen bei Waldbränden usw. verwendet und im besonderen Maße gegen den „Schwarzen Markt“ eingesetzt. Es ist als ein Vertrauensbeweis der Besatzungsmacht zu der neuen Polizei zu werten, daß sie zum größten Teil mit Schußwaffen (Pistolen) ausgestattet worden ist.

Im Rahmen der Polizeiabteilung wurde im August 1945 die *Kriminalpolizei* ins Leben gerufen. Die ersten Maßnahmen, die zu einer Zusammenfassung